

# Satzung

Name des Vereins: ASV Arzheim 1946 e. V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen - ASV Arzheim 1946 „eingetragener Verein“ - und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Landau 13 – Arzheim.

Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Turnerbundes, Pfälzischer Handballverband, Pfälzischer Tischtennisverband, Leichtathletikverband und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der ASV Arzheim 1946 e.V., in dieser Satzung weiterhin kurz „Verein“ genannt, betreibt vor allem Turnen, Handball, Leichtathletik, Tischtennis, aber auch andere Leibesübungen im Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein pflegt Heimatgefühl und Volksbewusstsein und will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2b Vergütung für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

(4) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat

1. Kinder
2. Jugendliche
3. aktive Mitglieder
4. passive Mitglieder

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Ein Aufnahmeantrag kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an die Vorstandschaft zulässig, die endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§ 13)
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer u. ä. und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- g) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn der Ausschuss mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder ( § 3 , Ziffer 3 + 4 ) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer Email-Adresse per Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. A n t r ä g e sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.

B e s c h l ü s s e werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

S a t z u n g s ä n d e r u n g e n müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 9 Der Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus: a) dem Vorstand (§ 10, 1.-4.)  
b) den Fachwarten (§ 10, ab 5.)  
c) dem Wirtschaftsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen,
- c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen,
- d) Erlass besonderer Ordnungen,
- e) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern. Die Einladung ergeht schriftlich. § 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

1. der Vereinsvorsitzende,
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende,
3. der Leiter des Wirtschaftsausschusses
4. der Schriftführer
5. der Kassenwart,

diese als geschäftsführender Vorstand nach § 12 und

6. der (Oberturnwart, Sportwart u. ä.)
7. der Presse-, Werbe-, Kulturwart u. ä.
8. der Jugendwart,
9. die Jugendwartin
10. die Frauenwartin.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. § 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

#### **§ 10a Der Wirtschaftsausschuss besteht aus:**

1. dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden,
2. den Beisitzenden.

#### **§ 11**

Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied oder ein Rechnungsprüfer im Lauf des Vereinsjahres aus, so kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter für ihn bestimmen. Notfalls ist auch bei zeitweiser Verhinderung eines Ausschussmitgliedes entsprechend zu verfahren.

#### **§ 12**

1. Der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Leiter des Wirtschaftsausschusses, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Alleinvertretung des Stellvertreters (2. Vorsitzenden) wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an, die auch vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind.
5. Die Abteilungsleiter leiten den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
6. Dem Jugendwart und der Jugendwartin obliegt die Jugendarbeit
7. Die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder.
8. Der Pressewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet wird. (Darüber hinaus obliegen ihm Werbeaufgaben).

9. Der Wirtschaftsausschussvorsitzende ist für den gesamten Wirtschaftsbetrieb der Vorstandschaft verantwortlich.

### **§ 13 Strafen**

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Sport-, Spiel-, Turnverbot
3. Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen wie die vorgenannten gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten oder wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig machte oder deswegen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

Wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Vereinsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Eröffnung der Strafe dem beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Landau für den Ortsteil Arzheim übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gez. Frankmann  
Schriftführerin

Gez. Böhm-Travnicek  
1. Vorsitzende